

Militärmacht des Königreichs Sardinien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden können? Und was hat am Ende dieses Verwerfen für Folgen? Wird nicht dadurch zuletzt die vorschlagende Behörde — die nun einmal, um die Corps nicht ohne Chef zu lassen, durchaus vorschlagen muß — gezwungen, zu Vorschlägen ihre Zuflucht zu nehmen, die sie unter veränderten Umständen niemals gethan haben würde.“ Es wird hier auf ein Beispiel gedeutet, wo durch Verwerfung der Vorschläge mehrere treffliche und schätzbare Offiziere compromittirt und dadurch außer Activität gesetzt wurden.

„Die Sache hat überdies noch die Inconvenienz, daß im Fall eines dringenden Bedürfnisses für Stellung eines andern Stabsoffiziers demselben nicht augenblicklich abgeholfen werden kann.“ Es wird ein Beispiel aus der letzten Bewaffnung angeführt, wo bei einem Bataillon beide Stabsoffiziere fehlten, der betreffende Canton dieselben aber nicht ersetzen wollte, weil der Große Rath dieselben erwählte.

Die folgenden §§. sind ebenfalls sehr zweckmäßig. Sie lauten:

§. 142, 3. Satz. „Der Beförderung zu den Aidesmajors- und Hauptmannstellen soll eine Prüfung der Concurrenten vorangehen, um sich der Vollständigkeit ihrer Kenntnisse in den verschiedenen Dienstfächern, so wie nicht weniger ihrer Befähigung zu den Redaktions- und Comptabilitätsarbeiten zu versichern.“

Die Stabsoffiziere werden aus freier Wahl aus den Offizieren des unmittelbar untern Grades auf den Vorschlag der Militärcommission gewählt.

§. 152. Bei außerordentlichen Fällen, z. B. bei persönlicher Auszeichnung im Felde, ist es dem Kleinen Rathe auf einen motivirten Antrag der Militärcommission gestattet, von den Vorschriften über die Beförderungen Ausnahme zu machen.“ Diese 3 angeführten §§. wünschen wir in die neue Berner Militärverfassung aufgenommen zu sehen.

(Schluß folgt.)

Militärmacht des Königreichs Sardinien. (Schluß.)

Der mit dem topographischen Theil chargirte Offizier hat einen der Generaladjutanten zum Oberdirector und einen von dem Generalquartiermeister bezeichneten Stabsoffizier zum Gehülften. Dieselbe Einrichtung findet hinsichtlich des militärischen Theils statt.

Zur Zeit des Friedens stehen die Offiziere der drei Departements in der Hauptstadt unter der Leitung eines der Generaladjutanten, welchem zur Unterstützung ein Stabsoffizier beigegeben ist. Die Geschäfte in dem Departement des Generalquartiermeisters und in demjenigen der Topographie sind im großen Hauptquartiere unter der Oberdirection des Generalquartiermeisters, welchem einer der Generaladju-

tantan untergeben ist, während ein Stabsoffizier die Functionen des Generaladjutanten für die Infanterie und Cavallerie versieht.

Der Geschäftskreis des Bureau des Generalquartiermeisters ist sehr ausgedehnt. Im Frieden entwirft er die Befehle, Instructionen und diejenigen Verfügungen, welche er für das Wohl des Dienstes für nützlich hält; er führt eine geheime und besondere Correspondenz; er entwirft alle Projecte, Memoiren etc., welche dem König unmittelbar oder dem Minister vorgelegt werden sollen. In Kriegszeiten combinirt er mit dem General en Chef alle Anordnungen, welche den Dienst des Generalstabs betreffen.

Für jedes der drei Bureau ist nach dem Vorschlage des Directors ein besonderer Fond bewilligt, welcher die Verwendung desselben leitet und überwacht.

Alle Offiziere des Generalstabs müssen jeder in seiner Tour in den drei Bureau Dienste leisten, damit sie nach einer gewissen Zeit ihre Functionen gut erfüllen können.

Der Generalquartiermeister, Chef des allgemeinen Generalstabs, überwacht stets den Chef des Generalstabs des die piemontesische Armee en Chef commandirenden Generals. Er arbeitet mit dem Kriegsminister und trägt dem König seine Ansichten über den Dienst des Corps und der Armee vor. Er schlägt die Offiziere und Angestellten zum Avancement vor; in Kriegszeiten nimmt er an allen Conseils, Commissionen und Versammlungen Antheil, worin Gegenstände abgehandelt werden, welche auf das strategische System des Staats Bezug haben können. Er ist Mitglied der Prüfungscommission für die gelehrten Waffen in der Militärschule; er hat die Aufsicht über die Conduite der Offiziere des Corps, sammelt und classifizirt ihre Arbeiten und legt sie dem Kriegsminister vor. Er versammelt von Zeit zu Zeit die Offiziere, um sich mit ihnen über ihren Stand zu unterhalten.

In Kriegszeiten hat der Commandant der Guiden eine Compagnie Guiden theils zu Fuß, theils zu Pferd, welche aus den Carabinieren, Sappeuren, und den andern Corps gezogen sind. Diese Compagnie bezieht den Sold der Cavallerie. Sie versieht den Dienst der Sauvegarde und escortirt die Kurriere. Der Commandant und die Offiziere derselben können von dem Corps des Generalstabs seyn; jedenfalls erhalten sie die Befehle von den Offizieren dieses Corps.

In Kriegszeiten gehören der Generalintendant, der Commandant der Guiden, der Commandant der königl. Carabiniere, der Commandant der Artillerie, des Genie und des Trains, die Aides-de-Camp des Generals en Chef und der andern Generale, der Generalgewaltige, der Wagenmeister, die Kriegsauditore, die Kriegscommissäre, der Feld-Kriegszahlmeister, die Directoren der Brief- und Pferdepост, die Gesundheitsoffiziere en Chef, dem Generalstab an und stehen unter dessen Leitung.